

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, Behnsdorf, Weferlinger Straße 17, 39356 Flechtingen

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Bearbeiter/in: **Frau Salomon**
Telefon: **03 90 55 / 92 79-118**

Geschäftszeiten

Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und
13.00–17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und
13.00–16.00 Uhr

Freitag: 09.00–11.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

136
EINGEGANGEN
26. Juni 2020

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
28.05.2020, Frau Jeewe

Mein Zeichen: T1

Datum: 23.06.2020

Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Verbandsgemeinde Flechtingen; Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das genannte Schreiben haben wir am 02.06.2020 erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen das Nachfolgende mit.

Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ ist in der Gemarkung Calvörde für die Schmutzwasserentsorgung zuständig und für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind.

Zum Punkt 6.1 *Auswirkungen auf die Erschließung*, dem Absatz *Bestehende Leitungen* ist mitzuteilen, dass sich oberhalb des Flurstückes der Straße K1141, auf der Ackerfläche ca. parallel zur Straße verlaufend, eine Abwasserdruckrohrleitung einschließlich Einbauten befindet, die vom OT Lössewitz zum Flecken Calvörde verläuft. Diese Anlagen sind bei den weiteren Betrachtungen zu berücksichtigen. Weiterhin dürfen diese nicht überbaut und der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung muss auch künftig uneingeschränkt möglich sein und gewährleistet werden.

Da auf dem Plangebiet künftig kein Schmutzwasser anfallen soll und die Versickerung für Regenwasser gegeben ist, werden die Bedenken des Verbandes nicht weiter berührt.

Unter Berücksichtigung der vorgemachten Ausführungen bestehen Seitens des Verbandes keine Bedenken gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung

Sitz des Verbandes:
AZV „Aller-Ohre“
Weferlinger Straße 17
Behnsdorf

Telefon: 03 90 55 / 92 79-0
Telefax: 03 90 55 / 92 79-117
Homepage: www.abwasser-flechtingen.de
E-Mail: zentrale@abwasser-flechtingen.de

Volksbank eG
BLZ: 270 925 55

IBAN: DE56270925553081921000
BIC: GENODEF1WFW

(Anhänge nur PDF-Format)

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.abwasser-flechtingen.de

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde.

Der Verband ist zeitnah schriftlich über die abschließenden Festlegungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Salomon
Sachbearbeiterin



SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

IPP GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde - Hakel

132
EINGEGANGEN
24. Juni 2020
M

Wanzleben, 22.06.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
14.5 61240/6 LK BK 2020/43

Bearbeitet von:
Frau Baer

Telefon: (039209)203-447

Email: Andrea.Baer@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

Vorhaben: Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren Gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Calvörde" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21 Herr Fierfas) gibt folgende Stellungnahme dazu:

Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen folgende Bedenken:

1. Durch das geplante Vorhaben werden der landwirtschaftlichen Produktion ca. 53 ha Ackerland dauerhaft entzogen. Diese Ackerflächen werden intensiv zur Futtergewinnung bewirtschaftet bzw. im Rahmen von Greeningauflagen stillgelegt. Es handelt sich hier um die Feldblöcke: DESTLI0598620200, DESTLI0508530130 und DESTLI0508620114.
2. Vom dauerhaften Flächenentzug sind mehrere Landwirtschaftsbetriebe betroffen. Darunter auch Tierhaltungsbetriebe mit Milchvieh.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen ist dieses Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung des Bodens leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes, der Ernährungs- und der Rohstoffsicherung, zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume.

Sollte trotzdem dem Vorhaben stattgegeben werden, so ist durch eine schriftliche, notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung/Eintragung einer Grunddienstbarkeit zum Rückbau aller Anlagenteile sowie eine Festsetzung der benötigten Rücklagen für die anschließende Wiedernutzung als Ackerland sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Baer

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen

über Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs.4 BauGB und § 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Calvörde"

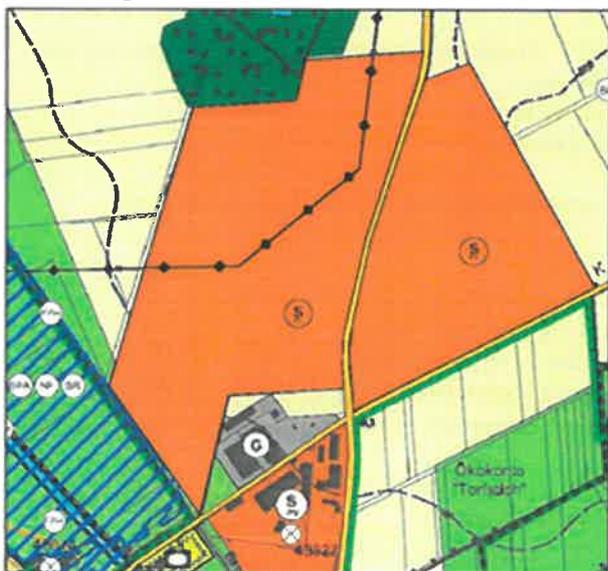
Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen gebilligt und Umweltberichtes zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbaufläche Photovoltaik (S). Das Änderungsverfahren erfolgt gem. § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde.

Topkarte © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html



Darstellung der Sonderbaufläche Solar SPV - 1. Änderung Flächennutzungsplan



Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet durch Auslage des Entwurfs der Planung einschließlich Begründung und Umweltbericht

vom 27.03.2023 bis einschl. 28.04.2023

im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 - 15, 39345 Flechtingen, Zimmer Bauleitplanung, zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Dienstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung und im Internet auf der Homepage der der Verbandsgemeinde Flechtingen unter www.vg-flechtingen.de - Punkt Flächennutzungsplan – 1. Änderung Flächennutzungsplan statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, informieren.

Während der Auslegungsfrist wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann unter Angabe des Planverfahrens und des Absenders während der Auslegungsfrist mündlich zu Protokoll bzw. als förmliches Schreiben an folgende Anschrift eingereicht werden:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

oder per E-Mail an: info@vg-flechtingen.de

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039054 / 986138, Ansprechpartner Frau Cieslik) ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen möglich.

Zusammen mit dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden entspr. § 3 Abs. 2 BauGB folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt:

- Umweltbericht zum Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Folgende, bereits im FNP-verfahren eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen sind berücksichtigt:

- Schutzgut Boden /Fläche /Altlasten /Abfall
 - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH: Hinweise
 - Landesamt für Geologie und Bergwesen: keine Bedenken
 - Landkreis Börde SG Abfallüberwachung: keine Einwände
 - Amt für Landw. und Flurneuordnung: es bestehen Bedenken
- Schutzgut Wasser / Abwasser
 - Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“: Hinweise
 - Landkreis Börde SG Wasserwirtschaft: keine Einwände
 - Unterhaltungsverband „Untere Ohre“: keine Einwände
 - Landesverwaltungsamt Referat Abwasser: keine Einwände
 - Heidewasser GmbH: Hinweise

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

- Schutzgut Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz
 - Landkreis Börde SG Immissionsschutz: keine Einwände
- Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild
 - Landkreis Börde SG Naturschutz und Forsten: Änderungen sind vorzunehmen
 - Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz: Hinweise
 - Regionale Planungsgemeinschaft: Hinweise
 - MLV: es bestehen Bedenken
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt: keine Einwände

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Flechtingen, den 13.03.2023


T. Krümmling

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen





BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0
Fax: 030/4432-1215 · Internetadresse: <http://www.bvvg.de>

BVVG Zentrale · Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin

HP GmbH Westeregeln
Ingenieurbüro Invest-Projekt
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

117
EINGEGANGEN
09. Juni 2020

BVVG Zentrale
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Bereich
Verkauf/Verpachtung

Ihr Gesprächspartner
Regina Greiff

Aktenzeichen

Telefon Fax
030 4432 1566 030 4432 1212

E-Mail
greiff.regina@bvvg.de

Datum

08. Juni 2020

**Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Calvörde" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Jeewe,

die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) – Geschäftsbesorger für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) – privatisiert im Auftrag des Bundes in den fünf neuen Bundesländern ehemals volkseigene Flächen und Bergwerkseigentum (BWE). Die BVVG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Zielitz III (BWE-Nr. 615/90) für den Bodenschatz Kalisalze einschließlich auftretender Sole und Formationen und Gesteine mit der Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung, über dem der geplante Änderungsbereich mit dem Vorhaben liegt. Zum anderen war die BVVG Eigentümerin des Flurstückes 17, der Flur 8 in der Gemarkung Calvörde, das zwischenzeitlich an den Vorhabenträger veräußert wurde.

Als Geschäftsbesorger sind wir verpflichtet, die Werthaltigkeit der uns übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert wird. Dementsprechend ist es erforderlich, dass wir Entscheidungs- und Maßnahmenträger auf mögliche Konsequenzen aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit der späteren Nutzung und Verwertung des Bergwerkeigentums stehen können.

Für das Bergwerkseigentum Zielitz III besteht eine befristete Pachtoption für die K+S KALI GmbH bis zum Jahr 2040. Konkrete kurzfristige Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes oder die Nutzung des Speichergesteines und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme liegen u. E. derzeit jedoch nicht vor.

Wir weisen trotzdem darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber oder die Nutzung des Speichergesteines zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen und evtl. Bergschäden entstehen können, deren Ersatz durch die BVVG und BvS wir vorsorglich ausschließen. Dieses bitten wir im weiteren Verfahren als Belang zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße



Regina Greiff
Teamleiterin



i. A. Hamsch
Anja Lindemann
Referentin

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

**Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung
(Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO)**

Diese Informationen und Hinweise gelten für die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch:

Verantwortlicher

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen
Telefon Nr.039054/986138
m.cieslik@vg-flechtingen.de

Datenschutzbeauftragte

Verbandsgemeinde Flechtingen
Verbandsgemeindebürgermeister Tim Krümming
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen
Telefon Nr.039054/986100
info@vg-flechtingen.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Ein Bauleitplan kann nach § 1 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) oder ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) sein.

Im Rahmen dieser Verfahren sind die Auswirkungen der Planung zu ermitteln sowie die durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erheben und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Bauleitplanverfahren erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und zur Beteiligung von Planungsbetroffenen erforderlich ist.

Zudem werden die persönlichen Daten derjenigen erfasst, die im Planverfahren eine Stellungnahme abgeben:

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass natürliche und juristische Personen im Bebauungsplan eine Stellungnahme an die Gemeinde abgeben können. Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, speichern wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit Namen, Anschrift und ggf. bodenrechtlich relevante Daten (Grundstück, Flurstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse). Ihre persönlichen Angaben werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können.

Außerdem verwendet die Verbandsgemeinde Flechtingen die Daten nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Es werden auch Daten von Planungsbetroffenen erhoben, deren Beteiligung zur Ermittlung von öffentlichen oder privaten Belangen von Amts wegen erforderlich ist.

Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art.6 Abs.1d i.V.m. Art.6 Abs.3b DSGVO). Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere § 3 BauGB.

Speicherdauer

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Aufbewahrung der Verfahrensakten der Bauleitpläne. Daher werden Ihre personenbezogenen Daten dauerhaft gespeichert.

Empfänger der personenbezogenen Daten

- Verwaltungsstrukturen (andere Ämter und Fachbereiche) innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB übertragen wurde (z.B. Planungsbüros).
- höhere Verwaltungsbehörden im Rahmen der Genehmigung nach § 10 BauGB
- Gerichte im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Verpflichtungen.

Die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) erfolgt durch den Stadtrat, hierfür werden die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten anonymisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten von Stellungnehmern und Planbetroffenen nicht im Internet veröffentlicht werden. Allerdings ist entsprechend dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte der Bauleitpläne zu gewähren. Derzeit werden diese Verfahrensakte als Papierakte geführt.

Recht auf Auskunft

Gemäß Art.15 DSGVO haben Sie ein Recht auf Auskunft des Verantwortlichen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten und Information zu den Verarbeitungszwecken; die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder werden; falls möglich die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer.

Recht auf Berichtigung

Sie haben nach Art.16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung fehlerhafter Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung

Sie haben nach Art.17 DSGVO das Recht, die Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe (Art.17 Abs.3 DSGVO) vorliegen.

Recht auf Einschränkung

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art.18 DSGVO zu verlangen, sofern eine der darin genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Art.6 Abs.1 Buchstabe a oder Art.9 Abs.2 Buchstabe a DSGVO beruht (Einwilligung in die Datenverarbeitung), haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

Beschwerderecht

Nach Art.77 Abs.1 DSGVO haben Sie das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt erreichen Sie unter Postfach 1947, 39009 Magdeburg; Sitz: Leiterstraße 9 in 39104 Magdeburg.



HEIDEWASSER GmbH · Postfach 1430 · 39004 Magdeburg

IIP GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

152
EINGEGANGEN
09. JULI 2020

Sitz:
HEIDEWASSER GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391.2 89 68-0
Telefax 0391.2 89 68-99
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de

Servicezeiten
Mo-Do 7:00-17:00 Uhr
Freitag 7:00-15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Durchwahl Datum
TI-sti 0391/28968123 01.07.2020

**Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, in Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Verbandsgemeinderat Flechtingen: Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Personal betrieben werden soll und es somit keine Aufenthaltsräume und sanitären Anlagen erforderlich sind, ist kein Bedarf an Trinkwasser vorhanden.

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Trinkwassertransportleitung der Heidewasser GmbH in der Nennweite DN 200 (PE- HD). Es muss darauf geachtet werden, dass der Schutzstreifen dieser Leitung 6 m beträgt. Diese Leitung darf nicht überbaut werden, des weiteren darf keine Bepflanzung des Grünstreifens mit Großpflanzen erfolgen.

Bei einer Querung der Leitung im Bereich der Überfahrt ist es nötig uns einen Lageplanausschnitt und den dazugehörigen Querschnitt zur Beglaubigung vorzulegen.

Das B- Plangebiet befindet sich nach unserem Kenntnisstand im Außenbereich der Gemeinde Calvörde im Ortsteil Flecken Calvörde.

Entsprechend des DVGW Arbeitsblattes W 405 gehen wir davon aus, dass es sich bei der Löschwasserversorgung daher um einen "objektbezogenen Brandschutz" handelt. Für die Löschwasserversorgung des B- Plangebietes ist damit der Eigentümer/Betreiber verantwortlich.

Geschäftsführer
Hans-Jürgen Mewes
Claudia Neumann
Aufsichtsratsvorsitzender
Jens Hünerbein

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015
HRB 106448
Amtsgericht Stendal

Steuernummer
3/102/116/00018
Finanzamt Magdeburg

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE44 1203 0000 0000 7052 10
BIC: BYLADEM1001

SERVICENUMMER
0391.2 89 68 - 68



Die Geschäftsleitung der Heidewasser GmbH lehnt grundsätzlich jede Bereitstellung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz für den Objektschutz ab. Von der Heidewasser GmbH sind die Anforderungen zur bedarfsgerechten Trinkwasserversorgung entsprechend der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 zu erfüllen.

Für eine Beratung oder Anfrage steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Stietzel (Tel. 0391/28968123), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidewasser GmbH

Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste

Kerstin Stietzel
Mitarbeiterin Ingenieurdienste

Anlage: Lageplanausschnitt

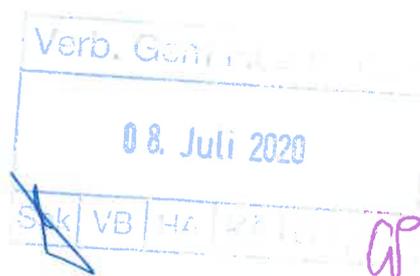


Calvörde

Maßstab: 1 : 5000
Bearbeiter: Stietzel
Datum: 30.06.2020
Blattnr:

HEIDEWASSER  Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Tel.: 0391 28968 0

Ort, Maßnahme:
Calvörde OT Flecken Calvörde
Solarpark Calvörde



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Dezernat 4
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2020-02232-hn

Datum:
06.07.2020

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
E2-309.0

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@
landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Juni / Juli 2020
Mi. 12:00 Uhr - 18:00 Uhr
ab August 2020
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Calvörde" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im o. a. Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Calvörde" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde, Stand Mai 2020
- Planzeichnung des Vorentwurfs im Maßstab 1:10000, Stand April 2020

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Die unteren Landesentwicklungsbehörde äußert sich wie folgt:

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen für den OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde. Tatbestände des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Folglich ist die **Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zu beachten.**

Jene stellt in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 24.06.2020 fest, dass es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ mit den Erfordernissen der Raumordnung **nicht vereinbar** ist.

Dem Amt für Kreisplanung liegt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen vor. Dieser Flächennutzungsplan soll geändert werden. Somit ist diese Änderung auch als Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen zu bezeichnen.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen, der am 13.07.2017 genehmigt und am 26.07.2017 bekannt gemacht wurde.

Des Weiteren ist die Bezeichnung der **Planzeichnung als „8. Änderung des Flächennutzungsplans“ irreführend.**

Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist in die Begründung aufzunehmen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes/ vorbeugender Brandschutz gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachstehend Aufgeführtes Beachtung findet.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt (Hydranten), kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen (Löschwasserteiche, -brunnen, -zisternen) abgesichert werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300 m befinden und jederzeit **frostfrei** bleiben.

Zur Löschwasserversorgung wurde in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht.

Die Zufahrt zum Plangebiet sowie die verkehrstechnische Erschließung innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie müssen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBI. LSA Nr. 44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und sind stets freizuhalten.

Für einen ungehinderten Zugang der Feuerwehr bei einem Schadensereignis auf die Grundstücke der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist Sorge zu tragen. Gegebenenfalls sind entsprechende Feuerwehr-Schlüsseldepots zu installieren.

Das Natur- und Umweltamt nimmt wie folgt Stellung:

SG Abfallüberwachung

Der Änderung des Flächennutzungsplanes steht aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

SG Naturschutz und Forsten

Ein Hinweis auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wäre zweckmäßig und angemessen. Der Verweis auf den Bebauungsplan bzw. auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nicht ausreichend. Es ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Einschätzung des Eingriffs erforderlich, sowie eine Einschätzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen.

Auch wenn der Ausgleich noch nicht abschließend und nicht ganz konkret beziffert werden kann, weil die abschließende Bearbeitung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, ist doch im Flächennutzungsplan zumindest festzulegen, an welcher Stelle im Gemeindegebiet der Ausgleich erfolgen soll und auf welche Weise der Ausgleich erfolgen soll.

SG Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

keine Bedenken

Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach § 55 WHG ortsnah, wenn dieses möglich ist, versickert oder verrieselt werden sollte. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück verbleiben und breitflächig versickert werden.

Die breitflächige Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist keine Gewässernutzung im Sinne WHG. Die zur Verfügung stehende Fläche muss ausreichend groß und sickerfähig sein.

Aus Sicht des Gewässerschutzes und des Wasserbaus bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Der westliche Bereich des Flächennutzungsplanes grenzt gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der "Ohre". Ein digitaler Bezug der Daten ist über den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft möglich.

Ebenfalls verläuft an der westlichen Grenze des Flächennutzungsplans der "Bauerngraben Jese-ritz" (Gewässer II. Ordnung). Gemäß § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. mit § 38 des WHG ist geregelt, dass bei Gewässern II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten ist. Diese Regelung ist auf Abschnitte im Außenbereich beschränkt. Anderenfalls sollte die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) für den Landkreis Börde vom 18.05.2011 beachtet werden.

Hinsichtlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in den jeweiligen Ortslagen ist es geboten, gleichfalls einen Schutzstreifen vorzusehen. In jedem Falle sollten Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers und/ oder den Abfluss erschweren, vermieden werden. Sind dennoch entgegen § 39 WHG solche Maßnahmen geplant, so ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen und/ oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§ 41 und 42 des WHG zu treffen.

Gewässer I. Ordnung sowie Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Eigenbetrieb Straßenbau und –unterhaltung betont, dass das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und die gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bildet.

Belange des Eigenbetriebs des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger der Kreisstraße sind betroffen.

Die Kreisstraße K 1141 grenzt an das Plangebiet. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wurden bereits Hinweise zur weiteren Planung gegeben.

Nach § 24 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone für die Solarmodule von 20 m ist, wie textlich beschrieben, einzuhalten.

Die verkehrliche Erschließung soll entsprechend Punkt 8 - Erschließung –über die K 1141 erfolgen.

Zum Anbindungsbereich der Zufahrt an die Kreisstraße wurde keine Aussage getroffen. Dazu ist vom Eigenbetrieb als Baulastträger der Kreisstraße eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 i.V. mit §18 StrG LSA notwendig.

In der weiteren Planung sind hier konkrete Maßnahmen einzuarbeiten.

Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände.

Das Rechtsamt, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, hat auf der Grundlage der vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse **keinen Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.**

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Bedenken, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet werden könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Hinweis:

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

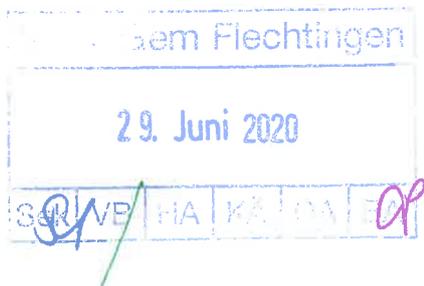
Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag



A. Dippe
Amtsleiterin



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Flechtingen; Landkreis Börde

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

Vorhaben: Änderung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplanes „Solarpark Calvörde“

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Mai 2020

Halle, 24.06.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.31-20221/30-00251.1

Bearbeitet von: Frau Winzer

Tel.:(0345) 6912 - 814

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

annett.winzer@mlv.sachsen-
anhalt.de

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat am 28.04.2020 den Aufstellungs-
beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Flechtingen im Zuge
der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark
Calvörde“ gefasst. Ziel ist die Ausweisung einer 53 ha großen Sonderbau-
fläche für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirt-
schaftlich genutzten Flächen.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellung-
nahme:

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-an-
halt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-an-
halt.de](http://www.mlv.sachsen-an-
halt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

- **Landesplanerische Feststellung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.

- **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe des Plangebietes (ca. 53 ha) und den mit der Errichtung der geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen.

- **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01. 07. 2006 in Kraft getreten, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/ OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP MD für die Planungsregion Magdeburg auf. Die Regionalversammlung der RPG Magdeburg hat am 02.06.2016 den Entwurf des REP MD mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Zum 1. Entwurf wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken von der Regionalversammlung am 14.03.2018 abgewogen. Der 2. Entwurf des REP MD wird derzeit erarbeitet.

Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als „sonstige Erfordernisse

der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich insofern auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.1.1 Z 118 festgelegten Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. III. „Drömling und Feldflur bei Kusey“. Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Ausweisung einer 53 ha großen Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb eines im LEP-LSA 2010 festgelegten Vorranggebietes für Natur und Landschaft widerspricht diesem festgelegten Ziel der Raumordnung, an das die Gemeinde strikt gebunden ist. Es ist der Gemeinde verwehrt, mit einem Bauleitplan innerhalb des Vorranggebietes eine Nutzung vorzusehen, die die im LEP-LSA 2010 als vorrangig festgelegte Nutzung vereiteln oder wesentlich erschweren würde oder ihr zuwiderliefe. Der absolute Vorrang der festgelegten Nutzung bewirkt, dass sich die Entwicklung in diesem Gebiet nur noch in dem durch die Vorrangfunktion abgesteckten Nutzungsrahmen vollziehen kann. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen in einer Größe von ca. 53 ha dient nicht dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Vorranggebietes. Ein Biotop mesophiles Grünland kann sich, nach Aussagen der unteren Naturschutzbehörde, nur auf max. 30% der Sonderbaufläche entwickeln.

Im westlichen Bereich und östlich an die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen angrenzend befindet sich das im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.3.4 Z festgelegte Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems Nr. I „Teile des Drömling“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen und ganzen Ökosystemen. Unmittelbar westlich angrenzend und im Nahbereich östlich der geplanten Sonderbaufläche befinden sich die im RP Magdeburg festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft Nr. XIV „Drömling nordöstlich Oebisfelde und nördlich Calvörde“ und Nr. II „Klödener Pax und Wanneweh“. Ziel des festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems ist die Vernetzung beider Vorranggebiete und damit die Schaffung eines funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Durch die Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen wird der Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zwischen diesen Vorranggebieten maßgeblich erschwert.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.4.2 festgesetzten Vorbehaltsgebietes für Wassergewinnung Nr. 1 „Drömling“. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit Wasservorkommen, die im Interesse der Trinkwasserversorgung kommenden Generationen langfristig gesichert werden sollen. Im Rahmen der Abwägung ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde darzulegen, inwieweit das Vorbehaltsgebiet beeinträchtigt wird.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Biosphärenreservates „Drömling Sachsen-Anhalt“, welches am 22.06.2019 verordnet wurde. Biosphärenreservate sind wie Naturparke großräumige Kulturlandschaften mit einer reichen Naturlandschaft. Sie gliedern sich in die Kernzone, die Pflegezone und die Entwicklungszone. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb der Entwicklungszone, die der Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Menschen ist und auch Flächen ohne Schutzgebietsstatus und Ortschaften umfasst. Besonders hier sollen künftig gemeinsame Konzepte mit den Kommunen und der regionalen Wirtschaft entwickelt werden, die landschaftliche, kulturelle, soziale und ökonomische Werte gleichermaßen berücksichtigen. Die Ausweisung des Biosphärenreservates steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, gemäß derer das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems zu sichern und zu entwickeln ist. Das Biosphärenreservat dient als Teil des Ohre-Einzugsgebietes darüber hinaus der Sicherung der Wasserbereitstellung für die Trinkwasserversorgung in der Planungsregion Magdeburg.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen „Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ist mit dem festgesetzten Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ nicht vereinbar. Die Grundsätze der Raumordnung „Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems“ und „Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung“ sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Abschließend verweise ich auf die Festlegungen im LEP-LSA 2010 zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Unter Ziffer 3.4, Z 115 ist festgelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Dabei ist insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Darüber hinaus sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84) und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

- **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen verstößt gegen das Ziel Z 118 LEP-LSA 2010 und ist nicht mit den Zielen der Raumordnung, die durch die Gemeinde zu beachten sind, vereinbar.

- **Hinweis zum Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 LEntwG LSA ein Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel. 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Lagestatus 489).

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag



Winzer

Anlage:

- Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, in Kraft getreten am 01. Juli 2006)

Von: Kittel, Klaus-Dieter [<mailto:Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>]

Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 10:57

An: 'info@iipgmbh.de'

Betreff: Änderung Teilflächennutzungsplan Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Calvörde"

Sehr geehrter Herr Jeewe,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Teilflächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Teilflächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

--

Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

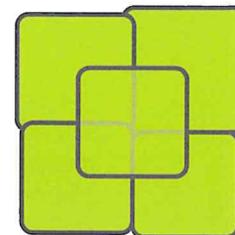
Tel.: (0345) 514-2145

Fax: (0345) 514-2118

E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.

#moderndenken



region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg

IIP GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

151
EINGEGANGEN
09. Juli 2020

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-straße 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
2020-00137

Bearbeiter
Herr Kielwein

Ruf
0391-53547415

Magdeburg
07.07.2020

Betreff: Änderung des Teilflächennutzungsplanes der VG Flechtingen
**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

Sehr geehrter Herr Jeewe,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

landeshauptstadt
magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Gegenwärtig wird der 2. Entwurf vorbereitet.

salzlandkreis
karisplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

Die Gemeinde Calvörde plant mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 50 MWp. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 53,5 ha. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, weist jedoch nur eine geringe Bodenwertzahl von ca. 25 auf. Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen. (LEP 2010, Z 115)

Im Flächennutzungsplan fand eine gesamtgemeindliche Potentialflächenuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen statt, bei der verschiedene Potentialflächen als geeignete Flächen identifiziert wurden. Die geplante Fläche ist jedoch nicht unter den ausgewählten Flächen. Der Plangeber verweist in seiner Begründung auf die bereits bestehenden Photovoltaikanlagen auf den identifizierten Flächen. Zudem steht ein Standort in der Gemeinde Flechtingen aus anderweitig geplanten Gründen nicht zur Verfügung. Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche festgelegt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Das Plangebiet befindet sich im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde, wurde festgestellt, dass die gesamte Fläche sich im Biosphärenreservat Drömling befindet. Dieses wurde im Juni 2019 verordnet. Die geplanten Flächen befinden sich in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Drömling. Die Entwicklungszone dient als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung und soll durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden. Da die betroffene Fläche keine weiteren Schutzgebietsfestlegungen (Landschaftsschutzgebiet oder Natura 2000) besitzt, ist eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg wahrscheinlich. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Das zukünftige Sondergebiet Photovoltaik befindet sich außerhalb der Abgrenzung des geteilten Grundzentrums Calvörde.

Dem Vorhaben stehen im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg keine in Aufstellung befindlichen Ziele entgegen. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Kielwein
Sachbearbeiter für Regionalplanung